

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 1007

Veröffentlicht am: 15.08.2025

Satzung für das Bibliothekssystem der Hochschule
RheinMain

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Markus Voigt
E-Mail: markus.voigt@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung für das Bibliothekssystem der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 15.08.2025

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

Präambel: Auf Grundlage des § 55 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.10.2024 (GVBl. Nr. 56) hat das Präsidium gemäß § 43 Abs. 8 i.V.m. § 36 Abs. 3 HessHG zur Regelung des Umfangs der Zuständigkeit sowie der organisatorischen Ausgestaltung der dem Informationsmanagement dienenden Einrichtungen am 15.07.2025 die nachfolgende Satzung erlassen.

Satzung für das Bibliothekssystem der Hochschule RheinMain

§ 1 INFORMATIONSMANAGEMENT

Die Versorgung der Hochschule RheinMain (HSRM) mit Literatur und anderen Medien sowie die Grundversorgung mit Einrichtungen zur Kommunikation und zur Informationsverarbeitung der HSRM erfolgt durch die Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain (HLB) sowie das IT und Medienzentrum (ITMZ) als zentraler Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik.

§ 2 BIBLIOTHEKSSYSTEM

- (1) Die HLB mit ihren Standorten bildet das Bibliothekssystem der Hochschule. Das Bibliothekssystem ist eine zentrale Einrichtung der HSRM und deren Leitung ist dem Präsidium direkt unterstellt.
- (2) Das Bibliothekssystem wird nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit gestaltet. Hierzu zählen:
 - die zentrale Verwaltung der Personal- und Sachmittel
 - die Beschaffung, Erschließung und Verfügbarmachung der Medien nach einheitlichen Grundsätzen,
 - die Beteiligung an hochschulübergreifenden Verbänden zur Vermittlung und Verarbeitung von Informationen.

§ 3 AUFGABEN

- (1) Die HLB ist eine zentrale Serviceeinrichtung der HSRM. Die Bibliothek dient der Versorgung der Hochschule sowie der Bürgerinnen und Bürger der Region mit wissenschaftlicher Literatur und anderen Medien für Forschung, Lehre und Studium sowie für die berufliche und sonstige Bildung.
- (2) Durch ihre Beratungs- und Schulungsangebote fördert die HLB die Informations-/ Datenkompetenz ihrer Nutzerinnen und Nutzer.
- (3) Für die Mitglieder der Hochschule RheinMain stellt die HLB forschungsnahe Dienste im Bereich Open Science (z. B. Forschungsdatenmanagement, Open Access) zur Verfügung.
- (4) Als Landesbibliothek nimmt sie darüber hinaus folgende Aufgaben wahr: Ausübung des Pflichtexemplarrechts, Mitwirkung bei der Erstellung einer Regionalbibliografie, Beschaffung, Bewahrung und Digitalisierung von Literatur über die Region. Außerdem bewahrt und erschließt sie ihre historischen Hand- und Druckschriftensammlungen, die sie der Forschung zur Verfügung stellt.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die HLB eng mit den Fachbereichen sowie anderen Hochschuleinrichtungen zusammen.
- (6) Regional und überregional arbeitet die HLB zudem mit anderen Bibliotheken, bibliothekarischen Serviceeinrichtungen, Bibliotheksverbänden sowie mit bibliothekarischen Interessenverbänden zusammen.
- (7) Als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek erfüllt die HLB im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs auch Aufgaben in der innerdeutschen und internationalen Literaturversorgung.
- (8) Die Vorschriften des Hessischen Bibliotheksgesetzes (HessBiblG) in seiner jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 4 INFORMATIONSDIENSTE

Die HLB nimmt aktiv am Hessischen Bibliotheks- und Informationssystem (hebis-Verbund) teil. Der hebis-Verbund betreibt u.a. ein Bibliotheksmanagementsystem und erwirbt konsortial genutzte elektronische Medien. Die Vertretung der HLB gegenüber den Verbundgremien obliegt der Direktorin / dem Direktor der Bibliothek.

§ 5 LEITUNG

- (1) Die Direktorin/der Direktor leitet im Auftrag des Präsidiums die HLB.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor führt die fachliche Aufsicht über das gesamte Personal der HLB. Sie/Er berät die Hochschulorgane und -einrichtungen in allen bibliothekarischen Fragen. Sie / er ist in allen wichtigen Angelegenheiten des Bibliotheks- und Informationswesens in den Gremien der HSRM anzuhören.

§ 6 MEDIENERWERBUNG

- (1) Im Regelfall erfolgt die Erwerbung von Medien, auch bei Beschaffungen aus Sonder- und Drittmitteln, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit über ein von der HLB organisiertes und zentral durchgeführtes Verfahren.
- (2) Die Höhe der zentralen Etazuweisung an die HLB (Erwerbungsetat) erfolgt durch Präsidiumsbeschluss. Der Sondertatbestand Landesbibliothek wird gesondert ausgewiesen. Die Verteilung der Erwerbungsmitel erfolgt nach einem Etatmodell, das die Bedürfnisse der verschiedenen Fachgebiete und Nutzergruppen angemessen berücksichtigt. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt zur Wahrung bestehender Gesamtverträge (Konsortialverträge) zentral koordiniert.
- (3) Die HLB überwacht die Ausgaben des zentralen Erwerbungssetats und übermittelt den Fachbereichen auf Wunsch den aktuellen Stand der bisher getätigten Ausgaben.
- (4) Werden zusätzliche Mittel für den Medienerwerb von den Fachbereichen zur Verfügung gestellt, so werden diese von der HLB verwaltet und in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Fachbereich bewirtschaftet.

§ 7 ZUSAMMENARBEIT MIT DEN FACHBEREICHEN

- (1) Jeder Fachbereich bestellt eine:n sog. Bibliotheksbeauftragte:n sowie deren/dessen Stellvertretung. Die/Der Bibliotheksbeauftragte:r soll vom jeweiligen Fachbereich mandatiert sein, Entscheidungen über den fachbereichsbezogenen Bibliotheksetat zu treffen. Im Vertretungsfall geht dieses Mandat auf ihre/seine Stellvertretung über.
- (2) Die bestellten Personen haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - Koordinierung und Priorisierung der Erwerbungsbedarfe des jeweiligen Fachbereichs im Rahmen des zugewiesenen Etats in Zusammenarbeit mit der

Leitung der Standortbibliothek sowie der Erwerbungsleitung der HLB. Die HLB stellt dafür entsprechende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung.

- Abstimmung mit der Erwerbungsleitung der HLB im Hinblick auf die Erwerbung fachbereichsübergreifender Angebote sowie ggf. die Verteilung der im Etatverteilungsmodell ausgewiesenen sog. Reservemittel.
 - Beratung der Erwerbungsleitung der HLB bezüglich der Aufstellung/Anmeldung des jährlichen Erwerbungssetats.
 - Ansprechperson für die HLB sowie die FB-Mitglieder in allen Fragen, die die HLB bzw. die Zusammenarbeit HLB – Fachbereich betreffen, in den Bereichen Studium, Lehre und Forschung.
- (3) Die Bibliotheksbeauftragten kommen mit der stellvertretenden Leitung sowie der Erwerbungsleitung der Bibliothek mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen, um die Erwerbungs Ausgaben zu planen.

§ 8 BENUTZUNG

Die Benutzung der HLB richtet sich nach der Benutzungsordnung für die Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 IN-KRAFT-TRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der HSRM in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Bibliothekssystem der Hochschule RheinMain gemäß § 49 HHG vom 02.08.2016 (Amtlichen Mitteilung Nr. 436) außer Kraft.